



170.111

KURTAXENREGLEMENT

vom 7. Dezember 2017

Zwecks Vereinfachung der Schreibweise werden nachfolgend alle Funktionsbezeichnungen in der männlichen Form ausgeführt. Weibliche Funktionsträgerinnen sind selbstverständlich mitgemeint.

Die Einwohnergemeinde Brienz erlässt gestützt auf Artikel 263 des Steuergesetzes vom 21. Mai 2000 und Artikel 37 der Gemeindeordnung vom 25. August 2016 das folgende Reglement:

- Art. 1**
- Grundsatz ¹ Die Einwohnergemeinde Brienz erhebt eine Kurtaxe.
² Der Reinertrag der Kurtaxe ist ausschliesslich zur Finanzierung von touristischen Einrichtungen und Veranstaltungen zu verwenden, die vor allem im Interesse der Gäste liegen.
³ Er darf weder für die Tourismuswerbung noch zur Finanzierung von ordentlichen Gemeindeaufgaben verwendet werden.
- Art. 2**
- Organisation ¹ Brienz Tourismus vollzieht dieses Reglement; Brienz Tourismus bezieht die Kurtaxe und entscheidet mit Ausnahme der Spezialfinanzierung Tourismusfonds gemäss Art. 14 über ihre Verwendung.
² Der Gemeinderat kann durch Verordnung den Vollzug ganz oder teilweise einer weiteren Organisation übertragen.
²³ Sie steht unter Aufsicht des Gemeinderats und legt jährlich Rechenschaft ab.
- Art. 3**
- Steuerobjekt ¹ Die Kurtaxe wird je Übernachtung von natürlichen Personen erhoben, die ohne steuerrechtlichen Wohnsitz in Brienz, in der Gemeinde übernachten.
² Grundeigentum in Brienz befreit nicht von der Kurtaxe.
- Art. 4**
- Ansätze ¹ Die Kurtaxe beträgt je Übernachtung
- | | | | |
|----|--|-----|---------------|
| a. | in der Hotellerie | CHF | 1.90 bis 4.00 |
| b. | in der Parahotellerie | CHF | 1.90 bis 4.00 |
| c. | auf Zeltplätzen, in Gruppenunterkünften sowie in Jugendherbergen | CHF | 1.40 bis 4.00 |
- ² Sie reduziert sich um die Hälfte für Kinder von 6 bis 16 Jahren.
³ Die jährliche Pauschale je Objekt beträgt für
- | | | | |
|----|--|-----|-------------------|
| a. | 1-Zimmer-Studios, Alphütten und Weidhäusern | CHF | 50.00 bis 200.00 |
| b. | Wohnungen mit nicht mehr als 2 Zimmern | CHF | 120.00 bis 250.00 |
| c. | 3- und mehr Zimmer-Wohnungen | CHF | 190.00 bis 420.00 |
| d. | Wohnwagen, die länger als 6 Monate in der Gemeinde Brienz stationiert sind | CHF | 50.00 bis 150.00 |
- ⁴ Der Gemeinderat legt die Ansätze nach Anhörung von Brienz Tourismus mindestens sechs Monate vor ihrem Inkrafttreten fest.
- Art. 5**
- Ausnahmen ¹ Von der Bezahlung der Kurtaxe sind befreit:
- Personen, die im Haushalt einer Person mit steuerrechtlichem Wohnsitz in Brienz unentgeltlich übernachten,
 - Kinder unter 6 Jahren,

- c. Wochen- und Kurzaufenthalter,
- d. Studenten sowie weitere Personen, die sich in lokalen Ausbildungsstätten zur Ausbildung aufhalten,
- e. Patienten in Spitälern, Heilstätten, Alters- und Pflegeheimen sowie Personen, die aufgrund ihres Gesundheitszustandes oder einer Behinderung die Kurortseinrichtungen nicht selbständig benützen können,
- f. Angehörige der Armee und des Zivilschutzes bei Einquartierung,
- g. Asylsuchende sowie Personen die in sozialen Institutionen untergebracht sind.

² Der Gemeinderat kann nach Anhören von Brienz Tourismus weitere Ausnahmen bewilligen.

Bezug

1. Allgemeines

Art. 6

¹ Die Kurtaxe wird bei den Beherbergenden bezogen.

² Diese sind Schuldner der Kurtaxe und haften mit den Übernachtenden solidarisch.

³ Sie haben das Kurtaxenreglement auszugsweise anzuschlagen oder aufzulegen, sofern die Kurtaxen nicht in einem Pauschalpreis inbegriffen sind.

2. Gewerbliche Anbieter

Art. 7

¹ Gewerbliche Anbieter rechnen die Kurtaxe aufgrund der effektiven Übernachtungen ab.

² Sie führen über die Kurtaxe eine Kontrolle nach den Weisungen von Brienz Tourismus.

³ Im Übrigen gelten für die Gästekontrolle die Bestimmungen der Gastgewerbegesetzgebung.

3. Eigentum / Dauermiete

Art. 8

¹ Den Eigentümern sowie den Dauermietern, die ihr Objekt selber nutzen, wird die Kurtaxe als Jahrespauschale berechnet.

² Sofern sie das Objekt nicht selber nutzen, gelten sie als gewerbliche Anbieter gemäss Art. 7.

³ Mit der Pauschale sind die Übernachtungen folgender Personen abgegolten:

- a. Verwandte in gerader Linie,
- b. voll- und halbbürtige Geschwister, Adoptiveltern und –kinder,
- a. Ehegatten und Personen, die mit den in Absatz 1 und 2 Genannten im gleichen Haushalt leben sowie
- c. weitere Personen, die mit den Genannten gleichzeitig in der gleichen Ferienwohnung übernachten.

⁴ Für Übernachtungen, die nicht in der Pauschale enthalten sind, ist die ordentliche Kurtaxe zu bezahlen.

⁵ Personen, die in der Gemeinde neu eine Ferienwohnung im Eigentum oder Dauermiete nutzen, melden sich innerhalb eines Monats bei Brienz Tourismus.

⁶ Alle Personen, die innerhalb des Jahres eine Stellung gemäss Absatz 1 innehaben, haften für die Jahrespauschale solidarisch.

Ablieferung	<p>Art. 9</p> <p>¹ Die geschuldeten Kurtaxen sind Brienz Tourismus zu bezahlen</p> <p>a. gleichzeitig mit der Ablieferung des Kurtaxenformulars oder</p> <p>b. innert 30 Tagen seit Erhalt der Rechnung oder der Ermessensveranlagung.</p> <p>² Wird die Kurtaxe trotz schriftlicher Mahnung nicht bezahlt, leitet Brienz Tourismus das rechtliche Inkasso ein.</p>
Veranlagung	<p>Art. 10</p> <p>¹ Werden die abgabepflichtigen Übernachtungen trotz schriftlicher Mahnung nicht gemeldet, setzt Brienz Tourismus den geschuldeten Betrag nach pflichtgemäsem Ermessen fest.</p> <p>² Wird die Anzahl Zimmer für die Pauschalabrechnung trotz schriftlicher Mahnung nicht gemeldet, setzt Brienz Tourismus den geschuldeten Betrag nach pflichtgemäsem Ermessen fest.</p> <p>³ Die Einwohnergemeinde Brienz kann durch ihre Organe Untersuchungs-massnahmen im Sinne der Steuergesetzgebung bei der Bezugsperson durchführen.</p>
Steuerrecht	<p>Art. 11</p> <p>¹ Soweit dieses Reglement keine Bestimmungen enthält, kommt das Steuergesetz zur Anwendung.</p> <p>² Einsprachen gegen Verfügungen von Brienz Tourismus behandelt der Gemeinderat Brienz.</p>
Widerhandlungen	<p>Art. 12</p> <p>¹ Widerhandlungen gegen dieses Reglementes können vom Gemeinderat auf Antrag von Brienz Tourismus mit einer Busse von CHF 50.00 bis 5'000.00 bestraft werden.</p> <p>² Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz vom 16. März 1998 und dem Gesetz vom 15. März 1995 über das Strafverfahren.</p> <p>³ Hinterzogene Kurtaxen sind nachzuzahlen.</p>
Andere Abgaben	<p>Art. 13</p> <p>Die kantonale Beherbergungsabgabe sowie die Tourismusförderungsabgabe sind in der Kurtaxe nicht enthalten.</p>
Spezialfinanzierung Tourismusfonds	<p>Art. 14</p> <p>¹ 5 % der Kurtaxen-Einnahmen überweist Brienz Tourismus der Einwohnergemeinde Brienz. Die Mittel werden in einer Spezialfinanzierung verwaltet. Der Bestand wird nicht verzinst.</p> <p>² Diese Beiträge dürfen ausschliesslich für touristische Einrichtungen (Erhalt und Ausbau) in der Gemeinde Brienz verwendet werden.</p> <p>³ Über die Verwendung der Mittel entscheidet der Gemeinderat.</p>
Inkrafttreten	<p>Art. 15</p> <p>¹ Dieses Reglement tritt per 1. Januar 2018 in Kraft.</p>

² Der Gemeinderat publiziert das Inkrafttreten im amtlichen Publikationsorgan.

Aufhebung
bisherigen Rechts

Art. 16

Mit dem Inkrafttreten werden das Kurtaxenreglement vom 15. Dezember 2011 sowie alle weiteren widersprechenden Vorschriften aufgehoben.

Dieses Reglement ist an der Gemeindeversammlung vom 7. Dezember 2017 angenommen worden.

Brienz, 7. Dezember 2017

Einwohnergemeinde Brienz

Bernhard Fuchs
Gemeindepräsident

Linda Stauffer
Gemeindeschreiberin

Auflagezeugnis

Der unterzeichnete Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das vorliegende Kurtaxenreglement während 30 Tagen vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung vom 7. Dezember 2017 öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde unter Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit ordnungsgemäss im Anzeiger Interlaken publiziert.

Beschwerden sind innert Frist keine eingelangt.

Brienz, 16. Januar 2018

Die Gemeindeschreiberin

Linda Stauffer

Publiziert im Anzeiger Interlaken vom 14. Dezember 2017 (Nr. 50).